DEUTSCHER KAFFEEVERBAND

HK Handelskammer Hamburg

Schiedsgericht und Qualitätsarbitrage

des Deutschen Kaffeeverbandes e.V.

bei der Handelskammer Hamburg

Verfahrensordnung des Deutschen Kaffeeverbandes bei der Handelskammer Hamburg 2025[1]

[1] Die Mitgliederversammlung des Deutschen Kaffeeverbandes hat die neue Verfahrensordnung mit Beschluss vom 12.Juni 2025 genehmigt, der Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg hat mit Verfügung vom 19. Juni 2025 die Verfahrensordnung erlassen.

Inhalt

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN 2

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT 2
§ 2 SITZ DES SCHIEDSGERICHTS 3
§ 3 KOMMUNIKATION 3

2. ABSCHNITT: SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN 4

§ 4 KLAGESCHRIFT, BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS 4
§ 5 ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS 4
§ 6 AUSSCHLIEßUNG UND ABLEHNUNG EINES MITGLIEDS DES SCHIEDSGERICHTS 5
§ 7 STREITVERKÜNDUNG 5
§ 8 WIDERKLAGEN UND AUFRECHNUNGEN 5
§ 9 VERFAHREN DES SCHIEDSGERICHTS 6
§ 10 JUSTITIAR DER HANDELSKAMMER UND GESCHÄFTSSTELLE DES SCHIEDSGERICHTS 7
§ 11 ENTSCHEIDUNGEN UND VERGLEICHE 7
§ 12 VERFAHREN NACH AUFHEBUNG EINER ENTSCHEIDUNG 8

3. ABSCHNITT QUALITÄTSARBITRAGE 8

§ 13 QUALITÄTSARBITRAGE 8

4. ABSCHNITT KOSTEN, SICHERHEITSLEISTUNG, RECHTSFOLGEN DES SCHIEDSVERFAHRENS UND DER QUALITÄTSARBITRAGE 10

§ 14 VERFAHRENSKOSTEN 10
§ 15 SICHERHEITSLEISTUNG 12
§ 16 VERLUST DES RÜGERECHTS, HAFTUNGSAUSSCHLUSS, LIST OF DEFAULTING FIRMS 12

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zuständigkeit

1. Das Schiedsgericht des Deutschen Kaffeeverbandes e.V. bei der Handelskammer Hamburg („Schiedsgericht“) ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zuständig für Streitigkeiten aus Kaffeegeschäften, wenn

   a. das Geschäft auf der Grundlage des European Contract for Coffee (ESCC) der European Coffee Federation abgeschlossen wurde und die Parteien Hamburg als Schiedsort vereinbart haben, oder

   b. die Parteien in sonstiger Weise die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbart haben, oder

   c. die Parteien vertraglich die frühere Hamburger Privat Arbitrage des Kaffee-Agenten-Vereins vereinbart haben.

2. Das Schiedsgericht ist jederzeit berechtigt, die Entscheidung eines Streits ohne Angabe von Gründen abzulehnen und die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Vor abgeschlossener Bildung des Schiedsgerichts kann dieser Beschluss durch die Geschäftsstelle getroffen werden.

3. Werden Ansprüche aus mehreren Kontrakten zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, die gemäß Artikel 1 ESCC rechtlich voneinander unabhängig sind, kann das Schiedsgericht diese Ansprüche in einem Verfahren verhandeln und entscheiden. Die Streitwerte der Ansprüche werden dann zu einem Gesamtstreitwert addiert.

4. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gilt die Verfahrensordnung in der bei Einreichung der Klage bzw. des Antrags gültigen Fassung.

§ 2 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle bei der Handelskammer Hamburg (Handelskammer), Deutschland. Es ist berechtigt, mit Zustimmung der Handelskammer an anderen Orten zu tagen.

§ 3 Kommunikation

1. Die Klageschrift, die Klageerwiderung, der Antrag zur Qualitätsarbitrage und alle sonstigen Schriftsätze der Parteien können schriftlich oder in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle nach § 4 und § 13 der Schiedsgerichtsordnung eingereicht werden. Elektronische Einreichungen sind über eine von der Geschäftsstelle genannte Verfahrensmanagementplattform für Schiedsgerichtsverfahren oder das EGVP-Postfach der HK Hamburg zulässig. Bei elektronischer Einreichung wird die Übermittlung durch die Plattform oder die Zustellung über das EGVP-Postfach als ordnungsgemäßer Zugang gewertet.

2. Die Klageschrift, die Klageerwiderung und alle sonstigen Schriftsätze der Parteien mit einem Umfang von mehr als vier Seiten inklusive Anlagen sind, sofern für das Verfahren keine Verfahrensmanagementplattform genutzt wird, in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen, die unverzüglich bzw. unverzüglich nach Eingang der Sicherheitsleistung für die Weiterleitung an die Gegenpartei und an das Schiedsgericht sorgt. Eine Vorabübermittlung in der in Absatz 3 geregelten Form kann durch die Parteien zur Fristwahrung oder zur Beschleunigung der Kommunikation erfolgen, sofern die schriftlichen Dokumente unverzüglich nachgereicht werden. Die Geschäftsstelle kann in jeder Form eingegangene Unterlagen elektronisch oder per Telefax zustellen, soweit dabei ein Nachweis des Zugangs gewährleistet wird. Die Übersendung der schriftlichen Dokumente erfolgt in diesem Fall lediglich zur Komplettierung der Akten der Parteien und des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht kann mit Zustimmung der Parteien die Kommunikation per E-Mail zulassen.

3. Alle Mitteilungen des Schiedsgerichts, der Geschäftsstelle und der Handelskammer können schriftlich oder in einer sonstigen Weise erfolgen, die zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignet ist und die Person des Erklärenden benennt. Die Übermittlung kann elektronisch erfolgen.

4. Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder Kurierdienst oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleistet, an der letzten bekannten Adresse hätten empfangen werden können.

2. Abschnitt: Schiedsgerichtsverfahren

§ 4 Klageschrift, Bildung des Schiedsgerichts

1. Zur Einleitung eines Schiedsverfahrens reicht die Klägerin ihre Klageschrift bei der Geschäftsstelle ein. Die Anschrift lautet:

   Schiedsgericht des Deutschen Kaffeeverbandes e. V.
   bei der Handelskammer Hamburg
   Adolphsplatz 1
   20457 Hamburg
   Deutschland

2. Die Klageschrift hat eine Darstellung des Streitfalls, einen bestimmten Klagantrag und einen Nachweis der Vereinbarung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu enthalten. Mit Zugang der in diesen Punkten ordnungsgemäßen Klageschrift bei der Geschäftsstelle beginnt das Schiedsgerichtsverfahren. Die Klageschrift muss ferner Namen und Anschrift des von der Klägerin ernannten Schiedsrichters mit dessen Zustimmungserklärung enthalten. Fehlt die Ernennung des Schiedsrichters oder stellt die Klägerin einen entsprechenden Antrag, erfolgt eine Ernennung durch die Handelskammer Hamburg.

3. Die Geschäftsstelle reicht nach Eingang der Sicherheitsleistung gemäß § 15 eine Ausfertigung der Klageschrift an die Beklagte weiter. Erfolgt die Ernennung des Schiedsrichters der Klägerin durch die Handelskammer, teilt die Geschäftsstelle Namen und Anschrift des Schiedsrichters mit, sobald die Ernennung erfolgt ist. Die Geschäftsstelle fordert die Beklagte auf, sich innerhalb einer von der Geschäftsstelle zu setzende Frist von maximal 21 Kalendertagen zu der Klage zu äußern und den Namen und die Anschrift des von der Beklagten ernannten Schiedsrichters mit dessen Zustimmungserklärung mitzuteilen. Unterbleibt die Ernennung des Schiedsrichters oder stellt die Beklagte einen entsprechenden Antrag, erfolgt eine Ernennung durch die Handelskammer. Die Frist der Beklagten kann durch die Geschäftsstelle in begründeten Fällen angemessen verlängert werden, in der Regel um maximal 21 Kalendertage, in besonderen Ausnahmefällen auch länger.

4. Zu Schiedsrichtern dürfen von den Parteien nur ernannt werden Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Prokuristen oder leitende Angestellte von Unternehmen, welche im Kaffeegeschäft oder einem anderen internationalen Rohstoffhandels- bzw. Rohstoffmaklergeschäft tätig und in ein Handelsregister oder Genossenschaftsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind oder einen vergleichbaren Rechtsstatus in einem anderen Staat haben. Die Handelskammer ist hieran nicht gebunden.

5. Die Schiedsrichter einigen sich auf einen Obmann. Dieser braucht nicht dem in Absatz 4 bezeichneten Personenkreis anzugehören. Kommt eine Einigung über die Person des Obmanns nicht innerhalb von zwei Wochen zustande, wird ein Obmann von der Handelskammer ernannt. Die Geschäftsstelle bestimmt den Beginn dieser Frist durch Mitteilung an die Schiedsrichter.

§ 5 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Schiedsrichtern, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Der Obmann hat dieselbe Rechtsstellung als Schiedsrichter wie die weiteren Schiedsrichter, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Die Schiedsrichter sind nicht Beauftragte der Partei, die sie benannt hat, sondern unparteiische Mitglieder eines unabhängigen Gremiums.

§ 6 Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts

1. Der Obmann oder ein Schiedsrichter kann aus den in der Deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) genannten Gründen zur Ausschließung eines Richters von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes oder wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Ablehnungsgesuche, die begründet werden müssen, sind an die Handelskammer zu richten. Diese entscheidet nach Anhörung der Beteiligten. Den Parteien bleibt nach der Entscheidung der Handelskammer der in der ZPO vorgesehene Rechtsweg vorbehalten.

2. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts aus den in Absatz 1 genannten Gründen oder aus einem sonstigen Grunde aus, ist eine Ersatzperson zu ernennen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verfahren der Ersternennung. Die Geschäftsstelle kann den ernennungsberechtigten Parteien und Schiedsrichtern eine Erklärungsfrist von maximal 14 Kalendertagen setzen.

3. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts aus den in Absatz 1 genannten Gründen oder aus einem sonstigen Grunde aus, bleiben die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts im Amt.

§ 7 Streitverkündung

1. Eine Partei, die für den Fall ihres Unterliegens einen Anspruch gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann dem Dritten bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung den Streit verkünden.

2. Der Dritte ist zur weiteren Streitverkündung berechtigt.

3. Der Dritte ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Streit beizutreten. Tritt er bei, so hat dieser Beitritt kraft Vereinbarung zwischen ihm und dem Streitverkünder die Wirkung des § 74 Absatz 3 ZPO in Verbindung mit § 68 ZPO. Ihm ist in diesem Fall von allen bisher gewechselten Schriftsätzen und allen übrigen zu der Prozessakte gehörenden Schreiben je eine Kopie durch die Geschäftsstelle zuzustellen. Entsteht durch die Streitverkündung zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für das Schiedsgericht, kann das Schiedsgericht die Gebühr gemäß § 14 Absatz 3 erhöhen.

4. Im Rahmen der Streitverkündung können nach erfolgtem Beitritt auch weitere Ansprüche erhoben werden, über die das Schiedsgericht nach freiem Ermessen zugleich in demselben Verfahren oder gesondert entscheiden kann. Dies gilt auch dann, wenn sich die Schiedsvereinbarung ursprünglich nicht auf diese Ansprüche erstreckt. Der Streitwert dieser Ansprüche wird zum Streitwert der Ausgangsklage addiert.

§ 8 Widerklagen und Aufrechnungen

1. Widerklagen sind wie Klagen zu behandeln. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit der Widerklage. Der Streitwert der Widerklage wird zum Streitwert der Ausgangsklage addiert.

2. Aufrechnungen sind zulässig, soweit kein Aufrechnungsverbot existiert. Dies gilt auch dann, wenn sich die Schiedsvereinbarung ursprünglich nicht auf die aufgerechnete Gegenforderung erstreckt. Entsteht durch die Aufrechnung zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für das Schiedsgericht, kann das Schiedsgericht den Streitwert um einen angemessenen Betrag erhöhen, maximal den Betrag der Gegenforderung.

3. Das Schiedsgericht kann die Entscheidung über eine Widerklage oder eine zur Aufrechnung gestellte Forderung ablehnen, sofern dadurch eine Verfahrensverzögerung absehbar ist.

§ 9 Verfahren des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht führt das Verfahren nach dieser Verfahrensordnung und, soweit diese nichts Abweichendes festlegt, nach den Regeln des 10. Buchs der ZPO, im Übrigen nach freiem Ermessen und mit angemessener Beschleunigung durch. Das Schiedsgericht kann im Rahmen seiner freien Ermessensausübung auch Vorschriften der übrigen Bücher der ZPO heranziehen. Die Parteien können im gesetzlich zulässigen Rahmen weitere Vereinbarungen treffen. Werden solche Vereinbarungen nach Beginn des Verfahrens getroffen, kann das Schiedsgericht binnen 14 Kalendertagen ab Kenntnis dieser Vereinbarungen in begründeten Fällen zusätzliche Sicherheitsleistungen verlangen und die Gebühr gemäß § 14 Absatz 3 erhöhen oder gemäß § 1 Absatz 2 die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen unter Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt anteilig erwachsenen Kosten. Ein mehr als zweimaliger Wechsel von Schriftsätzen der Parteien soll nicht erfolgen.

2. Antwortet eine Partei innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht, wird angenommen, dass sie nicht mehr beabsichtigt, schriftliche Ausführungen zur Sache zu machen.

3. Verfügungen, prozessleitende Anordnungen, Ladungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts oder Obmanns werden durch die Geschäftsstelle ausgefertigt und zugestellt.

4. Ehe das Schiedsgericht seine Entscheidung fällt, wird mündlich verhandelt. Die Parteien können einvernehmlich darauf verzichten und eine Entscheidung nach Aktenlage beantragen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich und wird vom Obmann geleitet. Im Einverständnis mit den Parteien kann das Schiedsgericht Rechtsreferendaren, Beauftragten der Geschäftsstelle und Hospitanten, bei denen die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Schiedsrichter gemäß § 4 Absatz 4 vorliegen, die Teilnahme an Verhandlungen und Beratungen gestatten. Die Parteien sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Ihnen ist hinreichendes rechtliches Gehör zu gewähren. Das Schiedsgericht kann den Parteien die Abgabe schriftlicher Erklärungen auferlegen. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Erhebung von Beweisen. Das Schiedsgericht kann Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, vernehmen oder von einem beauftragten Mitglied des Schiedsgerichts vernehmen lassen.

5. Die mündliche Verhandlung kann in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen als Videoverhandlung oder in hybrider Form stattfinden. Eine Entscheidung hierüber fällt das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien nach Ermessen.

6. Wird nach Abschluss der mündlichen Verhandlung vom Schiedsgericht Beweis erhoben, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu dem Beweisergebnis innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu äußern. Eine neue mündliche Verhandlung ist anzuberaumen, wenn eine Partei es beantragt.

7. Das Schiedsgericht entscheidet, ob eine Vernehmung oder Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen durch die ordentlichen Gerichte herbeigeführt werden soll. Es kann von einer Partei verlangen, dass sie die dazu erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Gericht gemäß der ZPO stellt.

8. Über den Gang der mündlichen Verhandlung, insbesondere über die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, wird nach dem Ermessen des Obmanns eine Niederschrift zur

Akte angefertigt. Die Parteien erhalten eine Abschrift und können sich dazu innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang äußern. Das Schiedsgericht nimmt diese Äußerungen zu den Akten und berücksichtigt sie bei der Entscheidung nach seinem Ermessen.

9. Erscheint eine Partei trotz Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so legt das Schiedsgericht seiner Entscheidung das ihm vorliegende Aktenmaterial und gegebenenfalls den Vortrag einer erschienenen Partei zugrunde. Trägt die erschienene Partei neue Tatsachen vor, die für die Entscheidung des Schiedsgerichts von Bedeutung sind, muss der nicht erschienenen Partei Gelegenheit gegeben werden, sich dazu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

10. Die Parteien können Deutsch oder Englisch als Verfahrenssprache wählen. Fehlt eine Vereinbarung hierüber, legt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache fest. Das Schiedsgericht kann die Verwendung einer fremden Sprache auch für einzelne Verfahrenshandlungen anordnen oder zulassen, insbesondere für die Vernehmung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen, ferner für die Klagschrift, für sonstige Schriftsätze und für die Vorlage jeglicher in einer fremden Sprache abgefassten Urkunden. Die durch die Hinzuziehung eines Übersetzers entstehenden Kosten können der verursachenden Partei auferlegt werden. Der Schiedsspruch wird in der deutschen Sprache verfasst. Jede Partei kann auf Wunsch und auf ihre Kosten eine vom Schiedsgericht autorisierte Übersetzung in die englische Sprache erhalten. Verbindlich ist die deutsche Fassung.

11. Die Schiedsrichter, die Parteien, und die in der Handelskammer mit Schiedsverfahren befassten Personen haben in jedem Stadium des Verfahrens insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen oder sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Justitiar der Handelskammer und Geschäftsstelle des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat zu allen Besprechungen, Sitzungen und Beratungen einen Justiziar der Handelskammer mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Das gilt auch dann, wenn Mitglieder des Schiedsgerichts rechtskundig sind. Dem Justitiar der Handelskammer obliegt die Administration des Verfahrens gemäß den Anordnungen des Schiedsgerichts sowie die Leitung der bei der Handelskammer angesiedelten Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.

§ 11 Entscheidungen und Vergleiche

1. Das Schiedsgericht kann über seine Zuständigkeit selbst entscheiden.

2. Erachtet das Schiedsgericht den Sachverhalt für ausreichend geklärt, so hat es ohne Verzug im Rahmen der gestellten Anträge zu entscheiden. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufhebungsantrag kann nur aus den in der ZPO genannten Gründen gestellt werden. Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Punkte bedacht sein. Im Fall eines Vergleichs beendet das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss oder erlässt auf Antrag der Parteien einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, wenn der Inhalt nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut bedarf keiner Entscheidungsgründe.

3. Schiedssprüche ergehen schriftlich und sind in der erforderlichen Anzahl von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Die Unterschriften zweier Mitglieder des Schiedsgerichts sind ausreichend, sofern der Grund für die Nichtzeichnung des dritten Mitglieds angegeben wird. Der Schiedsspruch muss Entscheidungsgründe enthalten.

4. Die Schiedsgerichtsakten werden in der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts oder im Archiv der Handelskammer für zwei Jahre ab Datum des Schiedsspruchs oder der sonstigen Verfahrensbeendigung verwahrt. Ein Exemplar des Schiedsspruchs erhält die Geschäftsstelle des Deutschen Kaffeeverbandes e.V. zur streng vertraulichen Information. Der Deutsche Kaffeeverband e.V. und die Handelskammer Hamburg können Schiedssprüche und sonstige verfahrensbeendigende Entscheidungen ganz oder auszugsweise unter Fortlassung der Namen der Parteien veröffentlichen sowie statistisch verarbeiten.

§ 12 Verfahren nach Aufhebung einer Entscheidung

1. Wird von einem ordentlichen Gericht ein Schiedsspruch aufgehoben oder ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs abgelehnt, so bleibt das Schiedsgericht des Deutschen Kaffeeverbands e.V. bei der Handelskammer Hamburg institutionell zuständig, es sei denn, dass der Schiedsspruch wegen Unwirksamkeit der Schiedsklausel oder sonstiger Unzuständigkeit des Schiedsgerichts aufgehoben wurde.

2. Die Schiedsrichter und der Obmann sind erneut nach den Regeln der Ersternennung zu ernennen. Auch ein Schiedsrichter oder Obmann, der an dem aufgehobenen Schiedsspruch mitgewirkt hat, kann ernannt werden, es sei denn, dass die Aufhebung aus einem in seiner Person liegenden Grund erfolgt ist.

3. Wird das Schiedsgericht nach Aufhebung eines Schiedsspruchs erneut angerufen, so handelt es sich auch kostenmäßig um ein selbständiges Schiedsgerichtsverfahren.

3. Abschnitt Qualitätsarbitrage

§ 13 Qualitätsarbitrage

1. Im Falle einer Streitigkeit über die Qualität von Rohkaffee können die Parteien eine Qualitätsarbitrage einleiten. In dem Verfahren werden Abweichungen in der Beschaffenheit und/oder Sensorik von der im Vertrag beschriebenen Qualität des Rohkaffees getestet und festgestellt. Die Regelungen des 2. Abschnitts sind unanwendbar.

2. Die Einleitung der Qualitätsarbitrage erfolgt auf Antrag bei der Geschäftsstelle:

   Schiedsgericht des Deutschen Kaffeeverbandes e. V.
   bei der Handelskammer Hamburg
   Adolphsplatz 1
   20457 Hamburg
   Deutschland

3. Der Antrag hat unter Bezugnahme auf den Vertrag zu enthalten: Kontraktnummer, Ursprung, Qualitätsbeschreibung laut Vertrag, Grund des Claims, Angabe des Minderwertes und Angabe der beanstandeten Menge. Weiter ist bereits bei Antragstellung ein Arbiter durch die Antragstellerin zu ernennen.

4. Sofern der Käufer eine Untersuchung auf ungenießbare oder radikal abweichende Qualität“ wünscht, so ist dies schriftlich zu beantragen. Die Arbiter entscheiden, ob zur Feststellung der ungenießbaren und radikal abweichenden Qualität eine labortechnische Untersuchung notwendig ist. In diesem Fall benennen die Arbiter ein unabhängiges Labor mit Kaffee Expertise, von dem ein Kostenvoranschlag einzuholen ist. Die voraussichtlichen anfallenden Kosten sind vorab durch die Handelskammer beim Antragsteller einzufordern. Erst nach Zahlungseingang wird das Labor beauftragt.

5. Verfahrensort ist Hamburg (Deutschland). Sitzungsort ist Hamburg (Deutschland), es sei denn die Parteien einigen sich auf einen anderen Sitzungsort und tragen dazu die Kosten.

6. Die Parteien können Deutsch oder Englisch als Verfahrenssprache wählen. Fehlt eine Vereinbarung hierüber, legen die Arbiter die Verfahrenssprache fest. Die Arbiter können die Verwendung einer fremden Sprache auch für einzelne Verfahrenshandlungen anordnen oder zulassen. Die durch die Hinzuziehung eines Übersetzers entstehenden Kosten können der verursachenden Partei auferlegt werden. Das Arbitragezertifikat wird in der deutschen Sprache verfasst. Jede Partei kann eine von ihr vorgelegte englische Übersetzung von den Arbitern auf inhaltliche Übereinstimmung prüfen lassen. Verbindlich ist die deutsche Fassung.

7. Die Geschäftsstelle stellt nach Eingang der Sicherheitsleistung gemäß § 15 eine Ausfertigung der Antragsschrift der Antragsgegnerin zu. Die Gegenseite erhält Zeit zur Ernennung eines weiteren Arbiters binnen sieben Tagen nach Zustellung des Antrags auf Durchführung einer Qualitätsarbitrage. Der Antragstellerin steht es frei, in der Qualitätsarbitrage die Zustellung zur Beschleunigung des Verfahrens selbst vorzunehmen. In diesem Fall ist der Nachweis der Zustellung sowie die Aufforderung zur Ernennung eines Arbiters binnen sieben Tagen der Geschäftsstelle vorzulegen. Der Nachweis der Zustellung kann beispielsweise durch Kurier oder Empfangsbekenntnis erbracht werden.

8. Das Panel besteht aus drei Arbitern, die von den Parteien gemäß dieser Verfahrensordnung ernannt werden. Unterbleibt die Ernennung eines Arbiters durch die Antragsgegnerin oder stellt die Antragsgegnerin einen Antrag auf Ernennung durch die Geschäftsstelle, erfolgt eine Ernennung durch die Handelskammer.

9. Die Arbiter einigen sich auf einen vorsitzenden Arbiter. Kommt eine Einigung über die Person des vorsitzenden Arbiters nicht innerhalb von zwei Wochen zustande, wird ein vorsitzender Arbiter von der Handelskammer ernannt. Die Geschäftsstelle bestimmt den Beginn dieser Frist durch Mitteilung an die Arbiter.

10. Arbiter und vorsitzender Arbiter müssen über mindestens fünf Jahre Erfahrung im Kaffeegeschäft verfügen und bei einem Unternehmen tätig oder in den vergangenen 3 Jahren tätig gewesen sein, das Mitglied im Deutschen Kaffeeverband ist. Sie müssen mit den Standardqualitätsanforderungen für Kaffee und den Marktpraktiken vertraut sein.

11. Das Qualitätsarbitrageverfahren muss zügig durchgeführt werden. Die Parteien sind verpflichtet, der Geschäftsstelle nach Einleitung des Verfahrens alle relevanten Beweismittel und Proben innerhalb von 30 Tagen zur Verfügung zu stellen. Dies hat durch den Antragsteller zu erfolgen.

12. Die Probenentnahme erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Regelungen des ESCC (Art. 8).

13. Falls die vorbezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind, muss das Schiedsgericht das Verfahren als unzulässig abweisen. Ein neues Qualitätsarbitrageverfahren kann erst nach Erfüllung der Bedingungen gestartet werden.

14. Die Qualitätsarbitrage erfolgt in einem Verkostungszimmer/Labor/cupping room/lab eines Kaffeeunternehmens, das Mitglied im Deutschen Kaffeeverband ist und nicht Vertragspartei ist. Die Arbiter entscheiden über Ort, Zuständigkeit, Aufbau und Durchführung der Verkostung selbst.

15. Das Ergebnis der Verkostung wird durch ein Arbitragezertifikat protokolliert, das von allen drei Arbitern unterschrieben wird.

16. Das Arbitragezertifikat ist endgültig und wird durch die Geschäftsstelle zugestellt. Das Arbitragezertifikat kann in einem späteren Schiedsverfahren als Beweismittel genutzt werden.

17. Die Verfahrensakten werden in der Geschäftsstelle oder im Archiv der Handelskammer für zwei Jahre ab Datum des Arbitragezertifikats oder der sonstigen Verfahrensbeendigung verwahrt. Ein Exemplar des Arbitragezertifikats erhält die Geschäftsstelle des Deutschen Kaffeeverbandes e.V. zur streng vertraulichen Information. Der Deutsche Kaffeeverband e.V. und die Handelskammer Hamburg können Arbitragszertifikate und sonstige verfahrensbeendigende Entscheidungen ganz oder auszugsweise unter Fortlassung der Namen der Parteien veröffentlichen sowie statistisch verarbeiten.

4. Abschnitt Kosten, Sicherheitsleistung, Rechtsfolgen des Schiedsverfahrens und der Qualitätsarbitrage

§ 14 Verfahrenskosten

1. Die Kosten des Schiedsverfahrens setzen sich aus der Gebühr, der Pauschale und den sonstigen Kosten gemäß den Absätzen 1 a) bis f) zusammen. Zu letzteren gehören die notwendigen Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts und des Justitiars der Handelskammer, Zustellungskosten sowie die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Einholung von Gutachten und Auskünften und durch Übersetzungsarbeiten und Vervielfältigungen usw. entstehenden Kosten. Das Schiedsgericht entscheidet über die Höhe der Kosten des Verfahrens und darüber, welche der Parteien die Kosten zu tragen hat und ob und in welchem Verhältnis die Kosten unter den Parteien aufzuteilen sind.

   a) Die Gebühr richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstands, den das Schiedsgericht festsetzt. Sie wird von der Handelskammer erhoben. Sie beträgt

bis 10.000 €:	1.000 €
über 10.000 € bis 15.000 €:	1.000 € plus 10% des 10.000 € übersteigenden Betrags
über 15.000 € bis 25.000 €:	1.500 € plus 9% des 15.000 € übersteigenden Betrags.
über 25.000 € bis 40.000 €:	2.400 € plus 8% des 25.000 € übersteigenden Betrags.
über 40.000 € bis 65.000 €:	3.600 € plus 7% des 40.000 € übersteigenden Betrags.
über 65.000 € bis 100.000 €:	5.350 € plus 6% des 65.000 € übersteigenden Betrags.
über 100.000 € bis 300.000 €:	7.450 € plus 5% des 100.000 € übersteigenden Betrags.
über 300.000 € bis 1.000.000 €:	17.450 € plus 4% des 300.000 € übersteigenden Betrags.
über 1.000.000 € bis 2.000.000 €:	45.450 € plus 2% des 1.000.000 € übersteigenden Betrags.
über 2.000.000 €:	65.450 € plus 0,5% des 2.000.000 € übersteigenden Betrags.

   b) Erfordert die Erledigung der Streitsache einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Zeit- und Arbeitsaufwand, so kann das Schiedsgericht die Gebühr unter Angabe von Gründen bis zu 100% erhöhen.

   c) Wird ein Vergleich geschlossen, bei dem das Schiedsgericht mitwirkt, oder wird die Klage, nachdem mündlich verhandelt wurde, zurückgezogen, so tritt eine Ermäßigung der Gebühr nicht ein. Wird das Verfahren in anderer Weise durch Vergleich, Anerkenntnis oder Zurücknahme der Klage erledigt, so kann die Gebühr bis zur Hälfte des sonst zu erhebenden Betrages ermäßigt werden. Falls das Schiedsgericht noch nicht

gebildet worden ist, entscheidet die Handelskammer, ob und in welcher Höhe Kosten entstanden sind.

d) Von der Gebühr erhalten der Obmann 30% und jeder der beisitzenden Schiedsrichter 20% zuzüglich der auf diesen Betrag entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Restbetrag der Gebühr verbleibt der Handelskammer. Die Auszahlung der Gebührenanteile erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

e) Das Schiedsgericht kann einem Obmann oder Schiedsrichter, der im Laufe des Verfahrens ausgeschieden ist, zusätzlich zu den Kosten eine seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Vergütung zuerkennen und gegebenenfalls entscheiden, welche der Parteien diese Vergütung zu zahlen hat bzw. in welchem Verhältnis die Zahlung dieser Vergütung unter den Parteien aufzuteilen ist.

f) Neben der Gebühr erhebt die Handelskammer eine Pauschale in Höhe von 15% dieser Gebühr für die Administration des Verfahrens, höchstens € 20.000,-. Erhöhungen oder Senkungen der Gebühr wirken sich anteilig auf die Pauschale aus.

g) Die Kosten und Gebühren werden mit der Festsetzung durch das Schiedsgericht fällig. Schiedsrichter und Handelskammer haben individuelle und voneinander unabhängige Zahlungsansprüche. Die Parteien haften ihnen jeweils als Gesamtschuldner. Die Geschäftsstelle koordiniert die Rechnungsstellung der Schiedsrichter und der Handelskammer an die Parteien.

2. Die Kosten für die Qualitätsarbitrage setzen sich aus der Gebühr und den weiteren notwendigen Auslagen zusammen. Die Gebühr beträgt pauschal 1.500 EUR und wird vom Antragsteller getragen, sofern die Arbiter keine abweichende Entscheidung treffen.

   a) Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

• Beisitzender Arbiter des Antragstellers:	250,00 €
• Beisitzender Arbiter des Antragsgegners:	250,00 €
• Vorsitzender Arbiter:	300,00 €
• Verkostungszimmer/Labor /cupping room/lab:	250,00 €
• Handelskammer Hamburg:	450,00 €

   b) Überschreiten die notwendigen Auslagen der Arbiter oder der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes einen Betrag von 100,- €, sind diese von der antragstellenden Partei als weitere Kosten zu tragen. Dies umfasst beispielsweise erhöhte Kosten der Zustellung oder Laborkosten.

   c) Die Reise- und Übernachtungskosten eines externen Arbiters von außerhalb des Großraumes Hamburg hat die Partei dem Arbiter vorab zu bezahlen, die diesen ernennt. In diesem Fall kann die Handelskammer eine Zahlungsfrist von sieben Tagen bestimmen. Bestätigt dieser Arbiter binnen der gesetzten Frist keinen Zahlungseingang, so gilt das Amt des Arbiters als beendet. Ein Anspruch auf die Gebühr nach § 14 Abs. 2 a oder sonstige Kosten entfällt in diesem Fall. Die Handelskammer ernennt sodann einen ortsansässigen Arbiter für die säumige Partei.

      Ein Anspruch des externen Arbiters auf Ersatz etwaiger Kosten gegen die andere Partei, die weiteren Arbiter oder die Handelskammer besteht nicht.

   d) Erfordert die Erledigung der Streitsache einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Zeit- und Arbeitsaufwand, so können die Arbiter die Gebühr unter Angabe von Gründen bis zu 100% erhöhen.

3. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

4. Jede Partei trägt ihre etwaigen Rechtsanwaltskosten und außergerichtlichen Kosten selbst.

5. Das Plenum der Handelskammer hat das Recht, die Kostenregelungen jederzeit zu ändern. Anhängige Streitsachen werden durch eine Änderung der Kostenregelungen nicht berührt.

§ 15 Sicherheitsleistung

1. Klägerin sowie Antragstellerin haben nach Einreichung der Klage oder Einreichung des Antrags auf Qualitätsarbitrage eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Verfahrens an die Handelskammer zu zahlen. Die Berechnung der Sicherheitsleistung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Ist in der Klage kein Streitwert angegeben, kann die Geschäftsstelle ihn vorläufig festsetzen.

2. Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung wird von einem Anteil der sonstigen Kosten im Schiedsverfahren an den Gesamtkosten in Höhe von 5 % der Summe aus Gebühr und Pauschale ausgegangen, sofern keine Anhaltspunkte für höhere sonstige Kosten ersichtlich sind. Bei der Qualitätsarbitrage sind die zu erwartenden Zustellkosten vorab durch die Geschäftsstelle zu schätzen und die Sicherheitsleistung entsprechend anzupassen.

3. Die Geschäftsstelle fordert die Sicherheitsleistung bei der Klägerin bzw. Antragstellerin an und setzt ihr eine Frist zur Zahlung, soweit diese nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, endet das Verfahren. Die Klägerin bzw. Antragstellerin kann in diesem Fall ihre Klage oder den Antrag erneut einreichen.

4. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

5. Bei einer Widerklage hat die Widerklägerin eine Sicherheitsleistung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu leisten.

6. Wenn im Laufe des Verfahrens Erhöhungen des Streitwerts oder sonstige Kosten anfallen oder zu erwarten sind, kann das Schiedsgericht oder können die Arbiter die Fortsetzung von der Zahlung entsprechender weiterer Sicherheitsleistungen abhängig machen.

7. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, alle für das Verfahren erforderlichen Zahlungen aus der Sicherheitsleistung anzuweisen. Sobald der Geschäftsstelle alle erforderlichen Belege vorliegen und alle aus der Sicherheitsleistung zu erbringenden Zahlungen abgewickelt sind, erstattet die Handelskammer auf Veranlassung der Geschäftsstelle den Restbetrag binnen eines Monats an den Sicherungsgeber zurück. Die Geschäftsstelle erstellt einen Verwendungsnachweis mit vollständigen Belegen. Einwendungen gegen die Verwendung der Sicherheitsleistung und den Verwendungsnachweis sowie Rückforderungsansprüche können nur binnen zwei Monaten nach Erhalt des Restbetrags und Zugang des vollständigen Verwendungsnachweises durch den Sicherungsgeber geltend gemacht werden. Einwendungen gegen die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Gebühren- und Auslagenabrechnungen der Schiedsrichter oder der Arbiter und Rückforderungsansprüche gegen die Schiedsrichter oder Arbiter können nur direkt gegen diese und innerhalb der vorgenannten Ausschlussfrist von zwei Monaten geltend gemacht werden.

§ 16 Verlust des Rügerechts, Haftungsausschluss, List of defaulting firms

1. Ist einer Bestimmung dieser Verfahrensordnung oder einem weiteren vereinbarten Erfordernis dieser Verfahren nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel

nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dieses gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

2. Die Haftung eines Schiedsrichters oder eines Arbiters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht. Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem dieser Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, der Arbiter, der Handelskammer, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

3. Art. 24 d ECC ist anwendbar. Zuständig für einen Eintrag in die „List of defaulting firms“ ist der Deutsche Kaffeeverband e.V. und / oder die European Coffee Federation.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.